

Verordnung

**über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage
„Steinbergquelle“ der Gemeinde Katlenburg-Lindau,
Landkreis Northeim**

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Quelfassung Steinbergquelle der Gemeinde Katlenburg-Lindau wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-

- I (Fassungsbereich),
- II (Engere Schutzzone),
- III (Weitere Schutzzone).

(2) **Grenzbeschreibung:** Der eingezäunte Fassungsbereich (Schutzzone I) der Steinbergquelle liegt im **Mergelborn** auf dem Flurstück 4 der Gemarkung Gillersheim, Flur 5. Die engere Schutzzone II beginnt im Nordosten des **Steinberg**, an der Wegekreuzung ca. 300 m oberhalb des Kalkwerkes Gillersheim, am Flurstück 149/59, Gemarkung Wachenhausen, Flur 4. Im Osten folgt die äußere Abgrenzung der Schutzzone II dem Weg parallel zum Flurstück 149/59 in Richtung Süden bis zum Kalkwerk. Das Betriebsgelände des Kalkwerkes wird vertikal durchschnitten entlang der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 3/5 und 3/8, Gemarkung Gillersheim, Flur 2. Nachdem der Zufahrtsweg zum Kalkwerk überquert wird, verläuft die engere Schutzzone weiter östlich des Flurstücks Nr. 14, Gemarkung Gillersheim, Flur 2 und trifft im Süden auf den Weg, der unterhalb des **Kleinen Steinberg** verläuft. Diesem auf einer Länge von ca. 500 m folgend, erreicht die Zone II des Wasserschutzgebietes das Flurstück mit der Schutzzone I, dem Quelfassungsbereich der Steinbergquelle, am **Mergelborn**. Den Auenbereich am Auslauf der Steinbergquelle umfassend führt die äußere Abgrenzung entlang des **Ortals** südlich des **Großen Steinberg** weiter nach Westen. Am **Bramloch** geht die engere Schutzzone in die weitere Schutzzone III über. Diese folgt 900 m dem Höhenweg bis zum **Ortalsplatz** und führt dann entlang des Forstweges bei **Gloths Wiesen** in Richtung **Brennerhai**. Hier im äußersten Südwesten knickt die Zone III rechtwinklig nach Norden ab in eine Forstnutzungsgrenze; diese Schneise bildet die Westgrenze des Wasserschutzgebietes zwischen dem **Hohen-** und dem **Niederen Langfast**. Nach ca. 450 m wendet die Abgrenzung im Nordwesten horizontal nach Osten erst in den Forstweg zur **Bonkenslust** und schließlich in den Weg **Hammeltrift**. Nach 2 km erreicht der Weg den Höhenweg am **Buchenberg**. In diesem Bereich wechselt die Zone III wieder in die der Quelle näher liegende engere Schutzzone II. Nördlich des **Wolfsplatzes**, unterhalb des **Buchenberg** folgt die engere Schutzzone einem Forstweg auf der Länge von 900 m in östlicher Richtung und endet nach weiteren 400 m nördlich des Kalkwerkes wieder am Ausgangspunkt am **Steinbergfeld**. Die Schutzzone III überlagert im Westen teilweise die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Sudershausen“, des Fleckens Nörten-Hardenberg.

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigelegten Übersichtskarte 1:25.000 (Anlage) eingezeichnet.

- (4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus Karten 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Satz 1 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft / Wasserrecht -, dem Landkreis Northeim, dem Flecken Nörten-Hardenberg und der Gemeinde Katlenburg-Lindau. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege und Instandhaltung,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen aufgrund dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-).

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Schutzzone II III

Abwasser

- | | | |
|--|---|---|
| 1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund: | | |
| a) Versenken, Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenommen des von land- und forstwirtschaftlichen Wegen | v | v |
| b) Flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dachflächen oder nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- oder Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss | b | b |
| 2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser | v | v |
| 3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer. Ausnahme: Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben | v | v |
| 4. Herstellen oder Erweitern von Abwasseranlagen | | |
| a) zum Durchleiten | v | b |

- | | | |
|--|---|---|
| b) zum Hinausleiten aus dem Schutzgebiet | b | b |
| 5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen | b | b |
| 6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung | v | v |

Land- und Forstwirtschaft

- | | | |
|---|---|---|
| 7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung | v | v |
| 8. Stickstoffdüngung mit organischen Dungstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet | v | v |
| 9. Aufbringen organischer Dungstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost, sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung | | |
| a) auf Ackerflächen und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen | | |
| aa) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres, | v | v |
| ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres, | v | v |
| ac) nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden, | v | b |
| ad) in der übrigen Zeit | v | b |
| b) auf Grünland | | |
| ba) in der Zeit vom 01.10. bis zum 01.01. des folgenden Jahres | v | v |
| bb) in der übrigen Zeit | v | b |
| c) auf bestellten oder unmittelbar zur Bestellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte, | v | b |
| d) sowohl auf unbewirtschafteten oder sonstigen Flächen (wie z.B. Weg- und Feldraine als auch in einem Abstand von weniger als 10 m zum Oberflächengewässer. Weitergehende Regelungen können sich aus der Klärschlamm- und der Bioabfallverordnung ergeben. | v | v |
| 10. Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot oder Kompost | | |
| a) bis zu 4 Wochen vor der Aufbringung | v | b |
| b) länger als 4 Wochen vor der Aufbringung außerhalb von baugenehmigungspflichtigen Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für die austretende Gülle | v | v |
| 11. Einsatz von Kompost im Garten und Landschaftsbau | v | b |

12. Lagern organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in			21. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v
a) Behältern mit mehr als 500 m³ Inhalt	v	v	22. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
b) Behältern ohne Leckerkennungssystem	v	v	23. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
c) Behältern mit Leckerkennungssystem	v	b	24. Anlegen und Erweitern von Wildgehegen	v	b
13. Anbau von Raps oder Leguminosen	b	b	Wasser gefährdende Stoffe		
14. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v	25. Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb der dafür erforderlichen Anlagen nach §§161 ff NWG oder VAWs	v	v
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	b	b	Ausnahmen: Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang		
16. Flächenstilllegung:			• zum Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln der Wassergefährdungsklassen 1 oder 2		
a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v	• zur Betankung durch nach Bauart zugelassener mobiler Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung, etc.)		
b) Anlegen von Brachen mit gezielter Begrünung mit mehr als 10 Gewichts-% Leguminosenanteil in der Aussaatmischung	b	b	26. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß §§ 161 ff NWG oder VAWs, ausgenommen der in den Ziff. 12 und 18 dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen	v	b
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 01.07. bis zum 31.01., sofern nicht Wintereraps nachgebaut wird oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung	v	v	27. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen in den Untergrund	v	v
17. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen gem. § 2 Ziff. 15 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).	v	v	28. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe	v	v
Zur Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist § 8 Abs. 1 zu beachten.			Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Meßgeräten in umschlossenen Behältern		
18. Anlegen von Gärfuttermieten			29. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 %	v	v	30. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch abbaubaren Kraftstoffen, Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 %	v	b	Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursacht und deren Einsatz nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet stattfindet		
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesickersäfte	v	b	31. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dies nicht durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen geregelt wird.	v	-
19. Beweidung			Ausgenommen ist der Anliegerverkehr		
a) Dauerpferche einschließlich Auslauf der nicht ausschließlich der Grundfutterversorgung dient, oder Beweidung in einem Abstand von weniger als 2 m zur Oberkante von Gewässerböschungen oder Zutritt zum Gewässer oder Beweidung mit einer Besatzstärke von mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar in der Zeit vom 01.11. bis zum 31.03.	v	v	32. Befördern Wasser gefährdender Stoffe		
b) Winterweidehaltung	v	b	a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG (auch Fernleitungen)	v	v
c) Zufütterung auf der Fläche ohne Zerstörung der Grasnarbe	b	b	b) in Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Bestandteil von Anlagen nach § 161 NWG sind,		
20. Flächenhaftes Aufbringen stickstoffhaltiger Düngemittel einschließlich Kompost in Waldgebieten	v	v			
Ausnahme: Einzelgabe als Starthilfe für Ersatzpflanzungen					

ba) unterirdisch verlegt	v	v
bb) oberirdisch verlegt	b	b
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v

Abfall

33. Behandeln von Abfällen, Neueinrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen. Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung	v	v
34. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder Neueinrichtung oder Änderung von dazugehörigen Anlagen, bzw. Anlagen der Abfallverwertung	v	v
35. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v

Bauliche Anlagen, Sondernutzungen

36. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden	b	b
37. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge gewidmeten öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen a) soweit die Maßnahme nicht den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht b) unter Beachtung der RiStWag c) soweit diese ausschließlich als land- und forstwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege dienen	v b b	v b b
38. Neu-, Um- oder Ausbau von sonstigen baulichen Anlagen	b	b
39. Unterhaltung von Betriebsflächen (so z.B. auch Wartungsschneisen und -wege) mit Stoffen, die Wasser gefährdend wirken wie z.B. mit Wuchshemmern und dgl.	v	v
40. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v
41. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v
42. Errichten von Freizeitanlagen, von denen eine erhöhte Grundwassergefährdung ausgeht (z. B. Anlegen von Tontaubenschießständen oder Golfplätzen)	v	v
43. Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v

44. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung	v	v
45. Anlegen von Fischteichen	v	b

Bodeneingriffe

46. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten vermindert werden Ausnahme: Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt	v	v
47. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten	v	v
48. Durchführen von Sprengungen	v	v
49. Abteufen von Bohrungen Ausnahmen: a) die für die öffentliche Wasserversorgung, zur Beweissicherung oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen b) die Bohrungen für die landwirtschaftliche Brauchwasserversorgung im Außenbereich (z. B. Viehtränken)	b v	b b
50. Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahme von den Ziffern; 47, 48 und 49	v	b
51. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	b
52. Anlegen von Dränen und Vorflutern	b	b

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffern 17 und 39, kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietsszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

Anlagen und Rechte, die bei **In-Kraft-Treten** dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, bzw. bestehen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung bzw.

die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete Pflanzenbautechnische Maßnahmen (z. B. id.R. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Düngstoffe, Gaben von mehr als 60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzfenstern überprüft wird.
- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probennehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. Pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen.

Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Gemeinde Katlenburg-Lindau geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs.3 und 5 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164), mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

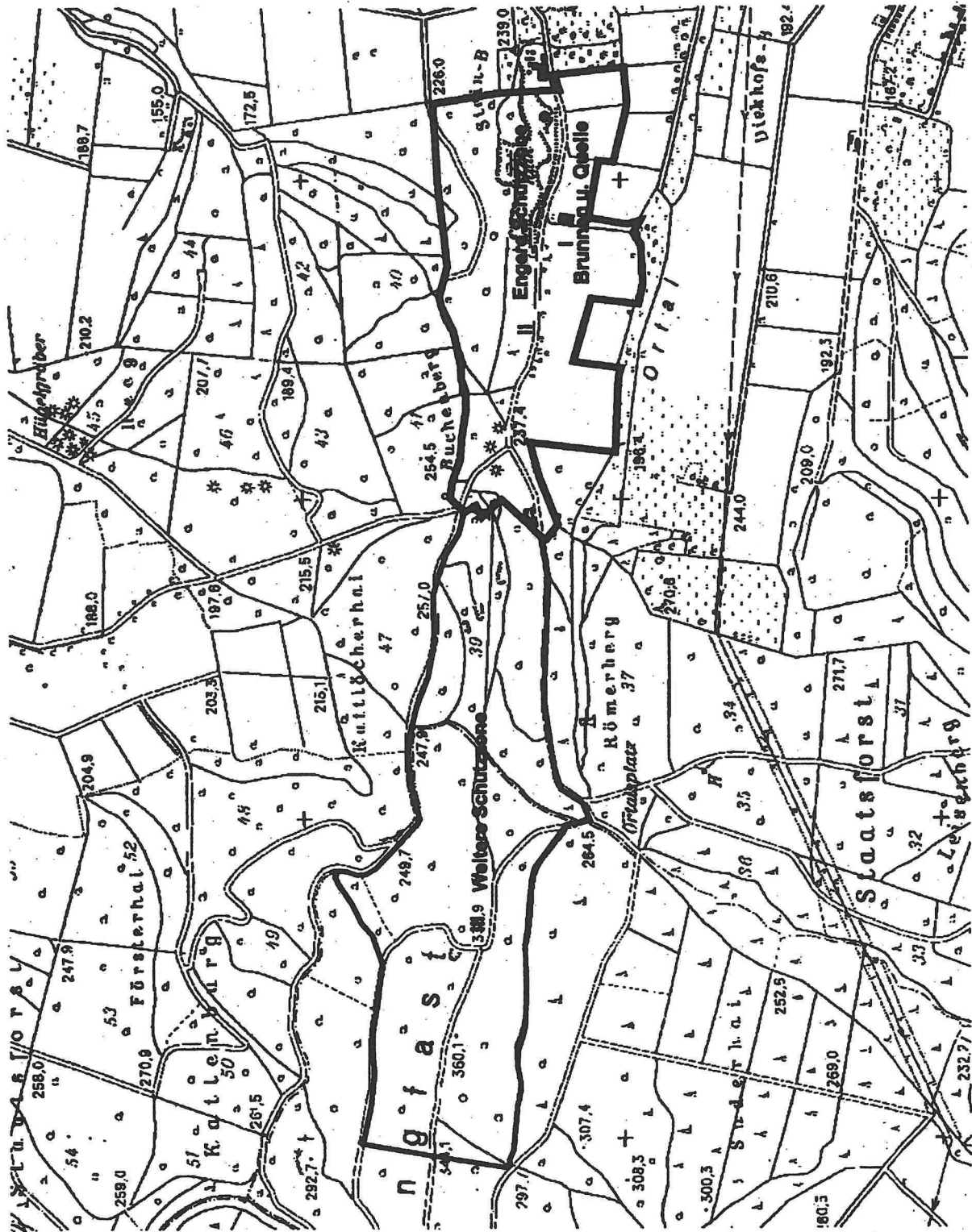
Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 18.04.2001
502h.62013-0505

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Steinbergquelle



Quelle: TC25 Blatt-Nr. 4326
der Landesvermessung und
Geobasisinformation Niedersachsen



Gemeinde Katlenburg-Lindau

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die

"Steinbergquelle" Gillersheim

Steinbergquelle

Schutzzone I (Br. u. Qu.)

Schutzzone II (Engere Schutzzone)

Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Bezirksregierung Braunschweig
502h.62013-0505

Braunschweig, den *10.01.2001*

Frank

Frank
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Steinbergquelle“ der Gemeinde Katlenburg-Lindau, vom 18.4.2001

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Steinbergquelle“ vom 18.4.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig, Nr. 11 vom 15.5.2001) wird wie folgt geändert:

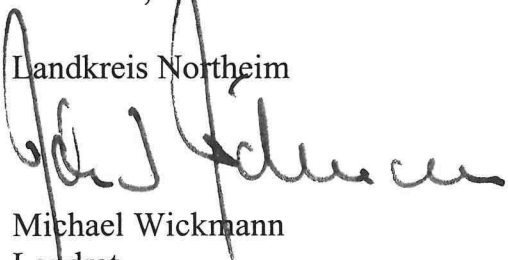
1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „ der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen-Wasserwirtschaft/Wasserrecht-“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „ Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 2 wird der Wert „100.000,-- DM“ durch den Wert „ 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8.März 2006

Landkreis Northeim


Michael Wickmann
Landrat